

# Reglement über die Förderung des Veloverkehrs

---

(Stadtratsbeschluss Nr. 69 vom 25. April 1986)

Der Stadtrat von Thun,

gestützt auf Art. 51 Ziff. 7 der Gemeindeordnung der Stadt Thun vom 27. September 1981<sup>1</sup>,

beschliesst:

## Art. 1

Zielsetzungen

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Thun fördert den Veloverkehr in ihrem Gebiet und koordiniert ihn mit den Nachbargemeinden.

<sup>2</sup> Sie trifft dafür namentlich folgende Massnahmen:

1. Verwirklichung von möglichst vom Allgemeinverkehr getrennten Velorouten vom Stadtzentrum in die Aussenquartiere.
2. Beseitigung baulicher Hindernisse für den Veloverkehr.
3. Öffnung von Velowegen auf bisher nicht befahrbaren Strecken.
4. Bau von Veloabstellmöglichkeiten.
5. Weiter Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und Attraktivität des Velos als Verkehrsmittel.

## Art. 2

Finanzierung

Der Gemeinderat ist verpflichtet, bis zur vollständigen Erfüllung der Zielsetzungen gemäss Art. 1 jährlich einen Fr. 150'000.– übersteigenden Betrag in den Investitionsplan aufzunehmen.

## Art. 3

Bericht über den Stand des Veloverkehrs

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat jährlich im Verwaltungsbericht eine Liste der im Sinne von Art. 1 getroffenen Massnahmen des Berichtjahres.

<sup>2</sup> Gleichzeitig erstattet der Gemeinderat Bericht über den erreichten Stand der Förderung des Veloverkehrs.

## Art. 4

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz in Kraft.

Thun, 25. April 1986

Namens des Stadtrates

Der Stadtratspräsident: *Bieri*

Der Stadtschreiber i.V.: *Muggli*

---

<sup>1</sup> Neu: Stadtverfassung vom 23.9.2001; SSG 101.1

**Genehmigung**

Von der Gemeindedirektion des Kantons Bern am 20. Oktober 1986, unter Abweisung der Einsprache, genehmigt.

Bestätigung des Entscheides der Gemeindedirektion durch den Regierungsrat des Kantons Bern, unter Abweisung der an ihn weiter gezogenen Beschwerde (RRB Nr. 0621 vom 11. Februar 1987).

**Inkraftsetzung**

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 283 vom 27. März 1987 auf 1. April 1987 in Kraft gesetzt.